



Sozialdemokratische Partei
Wohlen BE

Postfach 319
3032 Hinterkappelen

An den Gemeinderat
Per Adr. Herrn
Thomas Peter
Gemeindeschreiber
Hauptstrasse 26
3033 Wohlen b. Bern

Hinterkappelen, den 20. Februar 2013

Polizeireglement der Gemeinde Wohlen: Stellungnahme der SPplus Wohlen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrter Herr Gemeindeschreiber, lieber Thomas

Wir danken dem Gemeinderat, dass er den politischen Parteien die Gelegenheit gibt, sich zum vorgeschlagenen Polizeireglement im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Wir haben das Reglement an unserer Mitgliederversammlung diskutiert. Unsere Bemerkungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil und in Kommentare zu einzelnen Artikeln.

Allgemeine Bemerkungen

Die SPplus teilt die Auffassung des Gemeinderates, dass es einer Rechtsgrundlage bedarf, um gewisse Regeln durchsetzen zu können. Eine solche Rechtsgrundlage kann ein Polizeireglement sein. Sie ist jedoch der Auffassung, dass Probleme wenn irgend möglich anders als mit repressiven Massnahmen gelöst werden sollten. In diesem Sinne fehlt unserer Meinung nach eine Präambel, die dies klar stellt. Ein Vorschlag befindet sich im Abschnitt „Kommentare zu einzelnen Artikeln“.

Die SPplus ist der Meinung, dass das Reglement viele positive Punkte aufweist, zum Teil aber weit über das Ziel hinaus schießt. Die entsprechenden konkreten Bemerkungen finden sich zweiten Teil.

Wir anerkennen das Bedürfnis nach Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Neben diesem Bedürfnis gibt es aber auch das berechtigte Anliegen vor allem der jüngeren BewohnerInnen Wohlens, sich an bestimmten Orten treffen zu können, ohne einem Konsumzwang unterworfen zu sein. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse können zu Konflikten führen. Es ist unseres Erachtens erstrebenswert, wenn gewisse Verhaltensregeln im Gespräch mit allen Interessierten definiert und als verbindlich

erklärt werden können. Wenn die Abmachungen nicht eingehalten werden, sollen die Verantwortlichen gestützt auf das Polizeireglement eingreifen können.

Grundsätzlich kann ein Problem im Zusammenhang mit Lärm, den häufig (aber nicht immer) Jugendliche oder junge Erwachsene verursachen, nicht einfach mit einer Wegweisung gelöst werden. Weggewiesene Personen lösen sich nicht einfach in Luft auf, sondern entfalten ihre Aktivitäten anderswo. Zusätzlich zum Polizeireglement sind also noch andere Ansätze gefragt.

Ein Polizeireglement sollte auf Dauer angelegt sein (wir denken an einen Zeitrahmen von 10 bis 20 Jahren). Deshalb sollten keine Örtlichkeiten erwähnt werden, die heute als Problemzonen bekannt sind. Solche Zonen verlagern sich mit dem Generationenwechsel. Wenn heute z.B. die Umgebung des Reberhauses als problematisch angesehen wird, ist dies vielleicht in sieben Jahren nicht mehr der Fall. Der vorgeschlagene Art. 16 könnte dann wie ein erratic Block wirken, weil sich die problematische Zone an einem anderen Ort befindet.

Im Rahmen der zunehmenden Mediterranisierung müssen zeitliche Limiten gut überdacht werden. Man kann sich fragen, ob der Beginn der Nachtruhe um 22.00 Uhr, zumal im Sommer, zeitgemäss ist. Die Gemeinde Zollikofen hat in ihrem Ortspolizeireglement den Beginn der Nachtruhe auf 23.00 Uhr festgelegt, was uns angemessener erscheint.

Die *SPplus* setzt ein generelles grosses Fragezeichen hinter die Videoüberwachung. Das Aufstellen von Kameras löst keine Probleme und gaukelt eine falsche Sicherheit vor. Zudem ist das Problem unseres Wissens nicht die Identifizierung allfälliger Ruhestörer, sondern die fehlende rechtliche Handhabe, gewisse Regeln durchsetzen zu können.

Ebenfalls erachten wir ein Ausgehverbot, wie es der Art. 19 postuliert, grundsätzlich als ungeeignete Massnahme. Wir unterstützen jedoch mit allem Nachdruck den leicht modifizierten Absatz 3 des Art. 19, denn das Problem ist tatsächlich bei den Sorgeberechtigten zu lokalisieren, wenn z.B. 12-Jährige des Nachts Probleme bereiten. Ein blosser Aufenthalt im öffentlichen Raum rechtfertigt aber nicht per se ein Eingreifen der Polizeikräfte.

Und last but not least: Das Reglement sollte sprachlich überarbeitet werden. Einige Artikel sind alles andere als klar formuliert; zudem sind uns einige Fall- und andere Fehler aufgefallen.

Kommentare zu einzelnen Artikeln

Wir schlagen die Schaffung einer Präambel vor, die beispielsweise so lauten könnte:

Präambel

Das Zusammenleben in unserer Gemeinde setzt voraus, dass sich alle Bewohnerinnen und Bewohner an allgemeingültige Regeln halten und aufeinander Rücksicht nehmen. Probleme, die durch das Verhalten einzelner Personen oder von Gruppen entstehen können, sollen nach Möglichkeit im Gespräch gelöst werden. Das vorliegende Reglement definiert gewisse Rahmenbedingungen und gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Bedarfsfall geltendes Recht durchzusetzen.

Art. 1

Die gewählte Formulierung ist falsch. Unser Vorschlag (in Anlehnung an die Formulierung im Könizer Ortspolizeireglement):

Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz der Umwelt. Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8 – 10

Die Frage sei gestattet, ob diese Artikel in einer insgesamt doch eher ländlich ausgerichteten Gemeinde einen Sinn ergeben.

Art. 15 und 16

Die Art. 15 und 16 sollen ersatzlos gestrichen werden. Die in Art. 21 aufgestellten Regelungen genügen auch für die Schulareale und das Reberhaus, so dass spezielle Artikel für diese Orte nicht nötig sind. Die Ortspolizeibehörde soll das Recht haben, den Aufenthalt auf bestimmten Arealen für eine zeitlich begrenzte Dauer (max. 2 Monate) zu untersagen, wenn wiederholt gegen die

Bestimmungen des Art. 21 verstossen worden ist. Wie in der Einleitung erwähnt worden ist, verlagern sich die Brennpunkte, die zu Diskussionen Anlass geben.

Art. 17

Auf Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden ist zu verzichten. Der Eingriff in die persönliche Freiheit ist zu gross und der Nutzen fraglich.

Art. 19

Die SP*plus* stellt sich grundsätzlich gegen Ausgehverbote jeglicher Art. Die Altersgrenze von 12 Jahren ist zudem willkürlich gewählt. Wir unterstützen jedoch die in Absatz 3 erwähnten Massnahmen. Der Artikel 19 neu könnte demnach aus einem einzigen Absatz bestehen und folgendermassen lauten:

„Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr (ev. 23.00 Uhr) im öffentlichen Raum angetroffen werden und ein problematisches Verhalten zeigen, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, die einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit einer Busse bestraft werden.“

Falls gewisse Aufgaben an Private übertragen werden (Art. 3, Abs. 2), stellt sich die Frage, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Sicherheitsdienste als Polizeiorgane gelten. Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall.

Art. 21

Wie bereits einleitend erwähnt, stellt sich die Frage, ob der Beginn der Nachtruhe auf 23.00 Uhr festgelegt werden sollte.

Art. 29

Der Art. 20 sollte in die Liste der mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen aufgenommen werden.

Wir hoffen, mit unseren Bemerkungen zu einer konstruktiven Diskussion beizutragen.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Lachat
Präsident SP*plus* Wohlen